

30. Juni 2020

# MEHR KLARHEIT ÜBER DIE HERKUNFT BEIM WEIN

Stellungnahme zum zehnten Gesetz zur Änderung des Weingesetzes und  
einer vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

## **Impressum**

*Verbraucherzentrale*

*Rheinland-Pfalz e.V.*

*Seppel-Glückert-Passage 10*

*55116 Mainz*

# INHALT

<b>I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>II. ZU DEN RECHTSREGELUNGEN IM EINZELNEN</b>	<b>3</b>
1. Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes .....	3
2. Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung .....	4

# I ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. gebeten, zum Entwurf des zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes und einer vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung Stellung zu nehmen

Verbraucher achten zunehmend auf Lebensmittel aus der Region/ mit regionalem Bezug und erwarten in diesem Zusammenhang eine transparente und korrekte Kennzeichnung. Von daher begrüßt die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz die Einführung der Herkunftspyramide im Weingesetz und der Weinverordnung nach dem Grundsatz „Je kleiner die Herkunft, desto höher die Qualität“ sowie die Festlegung von einheitlichen Voraussetzungen.

## II ZU DEN RECHTSREGELUNGEN IM EINZELNEN

### 1. Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Nicht nachvollziehbar ist für die Verbraucherzentrale die Streichung des § 3c bzgl. des Sachverständigenausschusses zur Bewertung der im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 45 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr.1308/2013 beabsichtigten Informationen über die Auswirkung des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten von Verbrauchern.

In diesem Gremium wird gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1149 Artikel 6 Absatz 4 geprüft, ob die Informationen auf allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten beruhen und mit der Vorgehensweise der zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden vereinbar sind. Durch die Zusammensetzung mit einem Vertreter oder einer Vertreterin u.a. des Bundesinstituts für Risikobewertung, des oder der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, aus dem Bereich der Medizin, aus dem Bereich des Verbraucherschutzes wurde bislang sichergestellt, dass die Überprüfung und Genehmigung der Maßnahmen ausgewogen und anbieterneutral erfolgen.

Wenn zur Verfahrensvereinfachung, wie in der Begründung angegeben, diese Überprüfung durch den Sachverständigenausschuss wegfällt, wird nach unserer Auffassung die Ausgewogenheit der Informationen im Hinblick auf die Gesundheit der Verbraucher nicht ausreichend berücksichtigt. Für die Verbraucherzentrale ist nicht erkennbar, wie in Zukunft geprüft wird, dass die Aussagen und Informationen den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten entsprechen. Grundsätzlich sollte dies auch zukünftig zumindest unter Einbeziehung von wissenschaftlich anerkannten neutralen Institutionen wie z.

B. dem Bundesinstitut für Risikobewertung und auch der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung geschehen.

## **2. Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung**

Bisher konnten viele Verbraucher allein durch den Wortlaut der Bezeichnung eine Großlage, die sich in der Regel über mehrere Gemeinden zieht, nicht ohne weiteres von einer Einzellage unterscheiden. Durch die Angabe eines Ortsnamens erwarteten viele Verbraucher eine konkrete Einzellage. Dies soll nun durch die Änderung von § 39 Weinverordnung geschehen. Laut Absatz 1 Satz 2 soll bei einer Großlage stets die Angabe „Region“ vorangestellt werden. Zwar muss diese Änderung Verbrauchern noch ausreichend kommuniziert werden, sie trägt aber zu größerer Transparenz und Klarheit für Verbraucher bei. Aus diesem Grund begrüßt die Verbraucherzentrale diese Klarstellung. Allerdings sollte die Angabe „Region“ stets in der gleichen Schriftgröße wie der Großlagennamen erfolgen.